



Pharmazeutische
Gesellschaft
Basel

**STATUTEN DER
PHARMAZEUTISCHEN
GESELLSCHAFT
BASEL**

STATUTENREVISION 2010

STATUTEN DER PHARMAZEUTISCHEN GESELLSCHAFT BASEL

Statutenrevision 2010

**Art. 1
NAME
ZWECK** Unter dem Namen "Pharmazeutische Gesellschaft Basel" (im Folgenden PGBS) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Die PGBS bezweckt die Pflege der pharmazeutischen und mit der Pharmazie verwandten Wissenschaften. Dieses Ziel wird durch **Vorträge, Führungen und gesellige Veranstaltungen** zu erreichen gesucht.

**Art. 1 bis:
FORTBILDUNG** In Fortführung der traditionellen Weiterbildungsveranstaltungen bietet die Pharmazeutische Gesellschaft Basel für Apotheker und Apothekerinnen ein Fortbildungsprogramm an, das den Bedingungen für die Anerkennung als Fortbildungsveranstalter durch den Schweizerischen Apothekerverband entspricht. Die Mitglieder sollen damit die Möglichkeit erhalten, die für alle berufstätigen Apotheker und Apothekerinnen standesrechtlich verankerte Fortbildungspflicht zu einem Teil durch das Angebot der Pharmazeutischen Gesellschaft Basel zu erfüllen.

Damit leistet die Pharmazeutische Gesellschaft Basel einen Beitrag, um die fachliche Kompetenz der Apotheker und der Apothekerinnen durch berufsbegleitendes Weiterlernen zu festigen und zu aktualisieren. Angebot, Nachweis und Anerkennung der geleisteten Fortbildung richten sich nach der Fortbildungsordnung des SAV.

**Art. 2
MITGLIEDER** Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern Ehrenmitgliedern Freimitgliedern und Gast-Mitgliedern.

- 1 -

Mitglieder der Gesellschaft können werden: Pharmazeuten/innen und Akademiker/innen, die beruflich zur Pharmazie in Beziehung stehen.

Ehrenmitglieder können werden: Personen, die sich um die Gesellschaft oder um die Pharmazie in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Freimitglieder können werden: Personen, die 50 Jahre Mitglied der Pharmazeutischen Gesellschaft Basel sind.

Gast-Mitglieder können werden: Personen, die beruflich in naher Beziehung zur Pharmazie stehen und sich für die Veranstaltungen der PGBS interessieren.

**Art. 3
AUFNAHME** Wer der PGBS beizutreten wünscht, hat dem/der Präsidenten/in ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Das Aufnahmegesuch wird mit der nächstfolgenden Aussendung der Gesellschaft publiziert. Der/die Kandidat/in gilt als aufgenommen, sofern innert 4 Wochen nach dem Datum der erfolgten Publikation kein Einspruch von seiten eines Mitgliedes erhoben wird.

EINSPRUCH Der Einspruch ist dem/der Präsidenten/in schriftlich einzureichen. Nach erfolgter persönlicher Rücksprache eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitgliedes mit dem Opponenten beschliesst der Vorstand endgültig über Aufnahme oder Abweisung des/der Kandidaten/in. Der Vorstand hat seinen Entschluss nicht zu begründen.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in die Gesellschaft deren Statuten.

**Art. 4
AUSTRITT** Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch den Tod

- durch Austritt. Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- wenn infolge des Umzuges eines Mitgliedes die neue Adresse nicht ausfindig gemacht werden kann.

AUSSCHLUSS

- durch Ausschluss: Mitglieder, welche trotz zweimaliger Mahnung und nach Verstreichen der in der zweiten Mahnung angegebenen Zahlungsfrist ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, werden ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme ist auf schriftliches Ersuchen an den Präsidenten und nach Bezahlung des geschuldeten Beitrags und der Unkosten möglich.

Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder aus der Gesellschaft ausschliessen, die

- das Erreichen der Gesellschaftsziele erschweren,
- das Ansehen der Gesellschaft in gröblicher Weise schmälern.

Der Vorstand hat dem auszuschliessenden Mitglied vom gefassten Beschluss unter Angabe der Gründe und des Termines, auf den der Ausschluss rechtskräftig werden soll, durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch ist der nächsten Generalversammlung, an welcher das auszuschliessende Mitglied teilnehmen kann, zum definitiven Entscheid vorzulegen.

Art. 5 MITGLIEDER- BEITRAG

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Ehren- und Freimitglieder zahlen keine Beiträge.

Art. 6 ORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind:

- **die Generalversammlung**
- **der Vorstand**
- **die Rechnungsrevisoren/innen**

Art. 7 GENERALVER- SAMMLUNG

Die Generalversammlung ist vom engeren Vorstand im Laufe des zweiten Quartals des Kalenderjahres einzuberufen. Zu den ordentlichen Traktanden gehören:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Mitglieder des engeren Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
- Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen
- Revision der Statuten
- Behandlung und Entscheid über Anträge von Gesellschaftsorganen oder einzelner Mitglieder
- Beschluss der Auflösung der Gesellschaft und Entscheid über die Verwendung des Vermögens

AUSSEROR- DENTLICHE GV

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen

- wenn es der Vorstand für angemessen erachtet
- wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder durch Eingabe an den/die Präsidenten/in zu Händen des Vorstandes verlangen.

Die Einladungen zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher verschickt werden.

Art. 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- **dem engeren Vorstand**
- **dem weiteren Vorstand**

Dem engeren Vorstand gehören an:

- **der/die Präsident/in**
- **der/die Aktuar/in (Vize-Präsident/in)**
- **der/die Kassierer/in**

Dem weiteren Vorstand gehören an:

- der engere Vorstand
- Beisitzer

- Im weiteren Vorstand sollen vertreten sein:
- der Lehrkörper
 - der Baselstädtische Apotheker-Verband
 - der Basellandschaftliche Apotheker-Verband
 - die Industrie-Apotheker
 - die Studierenden

Der engere Vorstand wird durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Er bestimmt die Beisitzer.

**Art. 9
AUFGABEN DES
VORSTANDES**

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und ernennt Ehrenmitglieder.

Der engere Vorstand ist dafür verantwortlich, dass pro Vereinsjahr mindestens zwei Vortragsabende oder Führungen stattfinden.

**Art. 10
RECHNUNGS-
REVISOREN/
INNEN**

Aus den Mitgliedern der PGBS werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren/innen gewählt.

Die Rechnungsrevisoren/innen müssen jedes Jahr die Buchführung des/der Kassiers/erin überprüfen und einen Bericht mit Antrag zur Genehmigung an die Generalversammlung richten.

**Art. 11
ABSTIM-
MUNGEN
WAHLEN**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der Generalversammlung. Statutenänderungen können nur mit 2/3-Mehr der in der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gast-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

**Art. 12
AUFLÖSUNG**

Zur Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder erforderlich. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft. Über seine Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken entscheidet die letzte Generalversammlung.

**Art. 13
INKRAFT-
TRETEN**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft und heben die Statutenrevision vom 20.06.2002 auf. Beschlossen durch die Generalversammlung vom 19.08.2010 in Basel.

Der Präsident

Die Aktuarin

D. Rötthlisberger

M. Schaffner

Dr. D. Rötthlisberger

M. Schaffner